Gemeinde 6733 Haßloch

Bebauungsplan

„Industriegebiet Lachener Straße, II. Änderung"

Satzung

gemäß §§ 8-12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419-BS 2020- 1), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, (Planzeichenverordnung 1965 -PlanzV 65) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21), § 123 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. February 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37) BS-791-1 sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   1.1 Bebauungsplan
   1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Dem schriftlichen Festsetzungen
   2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG
   2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, über die Gestaltung nicht überbauter Flächen, bebauter Grundstücke,
   2.3 über die Gestaltung von Einfriedungen
   2.3 Nachrichtliche Übernahmen von Trägern öffentlicher Belange

ausgefertigt: Haßloch, den 1. Okt. 1986
(Siegel) (Gabhardt) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigverfahrens zum Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erfolgte am 3. Okt. 1986 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.

Haßloch, den 4. Nov. 1986
(Siegel) (Gabhardt) Bürgermeister

Legende (Planz V65)

- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- ursprüngliche, aufgefüllte Grundstücksgrenzen
- bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- 9,0 — Baumassenzahl

b — besonders (abweichende) Bauweise - siehe Ziffer 3.1 der Text Festsetzungen
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Betriebs- und Nebengebäude
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Brunnen
- Gasregelstation
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Sichtdreiecke
- Schwenkbereich mit Maßangaben
- Flächen für Aufschüttungen (z.B. Straßenböschung)
- Flächen für Forstwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet, Zone III (=weitere Schutzzone)
- Bauarten: Zahl der Vollgeschosse; Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; Baumassenzahl; Bauweise
- Flächenbilanz der Nutzungsarten
- grünes Grünflächen (Pflanzgebot)
- Bäume I. Ordnung
- Bäume II. Ordnung
- Pflanz- und Erhaltungsgebot
- öffentliche Grünflächen
- bestehende private Waldfläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG - §§ 1-15 BauNVO).

1.1 Das Baugebiet ist aufgeteilt in "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNVO und "Industriegebiet" (GI) gemäß § 9 BauNVO.

1.2 In gesamten "Industriegebiet" sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsgeschäfte ohne unmittelbar dem Betrieb und Einzelhandelsgeschäfte die unmittelbar zur Versorgung der Bevölkerung dienen, nicht zulässig. Dies gilt nicht für Einzelhandelsgeschäfte die von Rechtskraft dieses Bebauungsplanes errichtet wurden.

1.3 Die nach § 9 Abs. 3 Ziffer 1 ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zulässig. Diese dürfen jeweils etwa nach Fertigstellung der gewerblich genutzten Gebäude (Betriebsgebäude) begonnen werden.

1.4 Die nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG - §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Als Maß der baulichen Nutzung werden die in Bebauungsplan angegebenen Werte über Bauhöhenzahl und Grundflächenzahl als Höchstwerte festgesetzt, sowie die Festsetzungen der überbaubaren Flächen durch die Vorschriften der Landesbauordnung nicht zu einer Begrenzung führen.

2.2 Für Büro- und Wohngebäude wird die i-geschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für das Baugebiet wird eine besondere (abweichende) Bauweise festgesetzt, d.h. alle Gebäude müssen in offener Bauweise errichtet werden, jedoch sind bei den gewerblich genutzten Gebäuden (Betriebsgebäude) Gebäudelängen über 50 m zulässig.
Ebenso können Betriebsgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ohne Einhaltung der Gebäudelänge, an den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden.

3.2 Die Wohngebäude müssen in offener Bauweise errichtet werden.

3.3 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO zu beachten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG)

Baulliche Anlagen dürfen nur auf den zur Überbauung ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG - §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Die Garagen sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 17 Abs. 7 und § 2a errichten.

5.2 Die nach LBauO erforderlichen Stellplätze sind zwingend auf den Privatgrundstücken anzuordnen.

5.3 Die Stellplätze sind nur innerhalb überbaubaren Bereich, im Bauwinkel oder im Vorgartenbereich zulässig. Der Vorgarten darf jedoch höchstens zu Hälfte als Zufahrt, Stauraum oder Stellplatzfläche genutzt werden.

5.4 Gebäudeteilen in Form von Gebäuden dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders gekennzeichneten Stellen zulässig.
Der öffentliche Verkehrsraum darf dabei jedoch nicht eingeschränkt werden.

6. Garagenflächen
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG)

Die Fläche innerhalb der Sichtwinkel ist von jeder Verbauung freizuhalten. Die Anpflanzungen dürfen - gemessen von OK Straßenmitte - 1,0 m nicht überschreiten. Die Eingrünung darf die Sicht nicht behindern. Die straßenseitige Eingrünung darf im Bereich der Sichtwinkel nicht durch Türen oder Tore unterbrochen werden.

7. Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 16 BBauG)

Das Baugebiet grenzt mit seiner nordwestlichen Seite an das Wassergewinnungsgebiet Schutzzone III (weitere Schutzzone) der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

8. Flächen für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 18 BBauG)

Südlich der Kreisstraße 14 ist ein mindestens 30 m breiter bewachsener Geländestreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

9. Landschaftsschutzgebiet
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BBauG)

Das gesamte Baugebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Rehbach-Speyerbach".

10. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die Oberkante fertiger Erdgeschoß-Fußböden (Sockelhöhe) - gemessen in Überkante Straßenmitte - darf in der Mitte der überbauten Flächen 1,20 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für bereits bestehender Gebäude.
Bei Wohngebäuden ist der hallgeschossige Vertatz der Dachkante im Rahmen der I-geschossigen Bauweise zulässig.

11. Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 und Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 12 LPflG)

11.1 Bindungen für den öffentlichen Bereich (Erhaltungsgebot)
Der Anderungsplan weist nur geringe öffentliche Grünflächen im Bereich der Werkstraße an Rehbach aus. Hierbei handelt es sich um bestehenden Jfernbewuchs, der zu erhalten und zu pflegen ist.

11.2 Bindungen für den privaten Bereich (Erhaltungs- und Pflanzgebot)

11.2.1 Die in der Planzeichnung dargestellten vorhandenen Gehölzbestände, die erhalten werden können, sind in die Planung einzubeziehen, gegebenenfalls sind diese an anderer Stelle wieder zu pflanzen.

11.2.2 Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien Jaw-, Fuß-, Rad- und Wirtschaftswegen und den Baugrenzen (feine Schrägschraffur) werden folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:
a) Der einer Vorgartentiefe von 3m ist mindestens ein Baum I. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
b) Bei einer Vorgartentiefe ab 5 m ist mindestens ein Baum I. und 2. Ordnung je angefangene 12 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
c) in einer Vorgartentiefe 10 m Vorgartenfläche ist mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.

11.2.3 Entlang dem Rehbach wird als Grünzug eine 3 m bis 10 m breiter Grünstreifen ausgewiesen. Der bereits bestehende Uferbewuchs muß weitgehend erhalten bleiben und ist eine Unterpflanzung mit Büschen in Gruppen 5-7 Stück, jeweils in 1 Reihe je m' vorzusehen. An den in der Planzeichnung dargestellten Stellen, jedoch mindestens je 100 m' Fläche ist ein Baum aus der Artenliste gemäß Ziffer 11.2.5 zu pflanzen und zu pflegen. Der Gewässerrand darf nicht mehr als 10 m betragen.

11.2.4 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume I. Ordnung	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Picea omorika	- Serbische Fichte
Picea sitchensis	- Sitkafichte
Picea pungentiana	- Tränenfichte
Pinus wallichiana	- Himalayakiefer

Bäume II. Ordnung

Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus maxima	- Hartelnuß
	rot
Corylus avellana	- Haselnuß
Fraxinus ornus	- Sandorn
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Ulrbarnum opulus Sterile	- gefüllter Schneeball

Für die Unterpflanzungen sollen verwendet werden:

Berberitzen	- Sauerdorn
Chamaecyparis	- Cypressen
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Forsythien	- Goldglöckchen
Ribus nivum	- Zierjohannisbeere
Potentilla	- Fingerstrauch
Pyracantha	- Feuerdorn
Ribes	- Zierjohannisbeere
Spiraea arguta	- Schneeschleire
Spiraea japonica	- Zwergspiere
Taxus	- Eibe
Thuja	- Lebensbaum

weitere Bäume und Sträucher der heimischen wild- und Gartenflora sind zulässig.
Die Bepflanzungen der Vorgärten an Straßenerschließungsstraßen in den Sichtdreiecken dürfen nicht höher als 1,10 m erfolgen.

11.2.5 Folgende Bäume sind als Uferbepflanzungen auszuschließlich zu verwenden:
Da es sich bei vorstehendender Aufstellung um landschaftsgerechte, standortgutliche Bäume handelt, sollten diese Arten auch in den Vorgartenflächen zur Anpflanzung kommen.

Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Betula nigra	- Ufersirbe
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Populus alba Nivea	- Silberpappel
Prunus padus	- Traubenkirsche
Salix alba	- Silberweide
Salix alba	- Silberweide

11.3 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des DGG (Deutsch Gesellschaften) und nach DIN 18 916 zu pflanzen.

11.4 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten erforderlich werden.

11.5 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind Nutzgärten nicht zulässig.

11.6 Bei allen Pflanzungen in privaten Bereich sind die in Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzzustända einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO

12. Dachgestaltung
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO)

12.1 Dachform und Dachneigung

gewerblich genutzte Gebäude (Betriebsgebäude)	nach den Erfordernissen des Baubetriebes
Wohngebäude	Flach-, Satteldach oder Walmdach mit 0 -45 Neigung
Garagen sowie Nebengebäude in Höchstgebiet	Flachdach oder Dachform und -neigung in Anpassung an das Hauptgebäude

12.2 Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden mit einer Dachneigung von 30° oder darüber zulässig. Ihre Länge der Gauben darf zusammen 1/2 der Dachbeitlänge nicht überschreiten.

12.3 Dacheindeckungen
Bei den Dacheindeckungen der Wohngebäude dürfen keine hellen Farben, z.B. hellgrase Well-Asbestzement-Platten verwendet werden. Ihre gilt nicht für Flachdächer. Die Eindeckung bei den Doppelhäusern muß in Art (Material) und Farbe gleich sein.

12.4 Antenstäbe sind nur bei Wohngebäuden bei eingeschossiger Bauweise bis zu einer Höhe von 1,70 m - gemessen zwischen Oberkante Rohbau-I-Geschoßdecke und unterkante Fußpfette - zulässig.

13. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
(gesetzer Grundstücke (§ 123 Abs. 1 Ziffer 5 LBauO)

13.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten, Lager- oder Arbeitsflächen und Parkflächen genutzt werden.

13.2 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

16. Einfriedungen
(§ 123 Abs. 1 Ziffer 3 LBauO)

16.1 Die Höhe der Einfriedungen darf das Maß von 2,00 m nicht überschreiten.

16.2 Massive aus Einfriedungen werden nur im Bereich der überbaubaren Flächen zugelassen.

16.3 Im "Industriegebiet" sind lediglich Zäune als Metallkonstruktionen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Auf die Höhenbeschränkung im Bereich der Sichtwinkel ist zu achten.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs.6 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege:

"Die aufführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1970 (GVBl. 1970, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen.
Sonach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle sowohl als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Witterung zu sichern.
Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- von allen Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können."

Begründung (§ 9 Abs. 8 BBauG)

1. Allgemeines

1.1 Der mit Verfügung vom 2. April 1984, Az. : 610-13/03-03/Bw/2/61-41, von der kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zur Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "Gemischte Bauflächen" und "Gewerbliche Bauflächen" aus.

1.2 Der mit Verfügung vom 11. September 1974, Az. 610-13/Bw/2/61-41, von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte Bebauungsplan "Industriegebiet Lachener Straße, 1. Änderung mit Erweiterung" soll in nachfolgenden Punkten geändert bzw. ergänzt werden:
- Änderung der Grundstückszuschnitte an der Rochlingstraße
- Teilweise Umwandlung (Verkleinerung) der nicht bewohnbaren Versorgungsfläche (Trafoanl.) an der Siemensstraße in Bauflächen
- Ergänzung durch Grünordnung (Erhaltungs- und Pflanzgebote)
- Zulassung der Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. BauNVO im Gottesdienstbereich
- In Industriegebiet werden Einzelhandelsgeschäfte ohne Gewerbeschein der nicht und Einzelhandelsgeschäfte in Verbindung mit Gewerbeschein nur ausnahmsweise zugelassen. Diese Festsetzung erfolgt aus allgemeinen städtebaulichen und strukturellen Gründen, um den Bestand an Läden in engeren Ortskern der Gemeinde Haßloch zu erhalten und ggf. durch neue Läden zu erweitern. Ein ungewünschter Bau von Einzelhandelsgeschäften in "Industriegebiet" würde diesen Zielsetzungen entgegenstehen.

1.3 Um diesen Änderungen aufstellen zu können, hat der Gemeinderat am 30. April 1983 den Aufstellungsbeschluß gefaßt.

1.4 Der Änderungsplan umfaßt eine Fläche von ca. 30,6 ha, aufgeteilt in:

Mischgebiet (MI), § 6 BauNVO)	ca. 1,56 ha
Industriegebiet (GI), § 9 BauNVO)	ca. 21,56 ha
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffr.11 BBauGlin. 2,90 ha
Verkehrsgrünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffr. 15 BauG)	ca. 0,02 ha
Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffr. 16 BBauG)lin.	0,29 ha
Forstwirtschaftliche Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziffr. 18 BBauG)	ca. 1,20 ha

1.6 Entlang des Rehbaches ist eine stellenweise dichte Ufervegetion vorhanden. Sie soll aus ökologischen und städtebaulich gestalterischen Gründen bei der Bebauung der noch freien Grundstücke ergänzt werden. Dafür sind zusätzliche Baum- und Strauchpflanzungen sowohl zwischen der vorhandenen Bepflanzung im Uferbereich als auch in einem ca. 10 m (Gesamtbreite) breiten privaten Pflanzstreifen südlich des Rehbaches durch Einzelsicherung und Ergänzung. Damit soll die Durchgrünung der Bachniederung weiter verstärkt und zur Durchführung der Bauflächen, ein ausreichender Abstand zwischen den Bachbett und der künftigen Bebauung geschaffen werden.
Die Bepflanzung soll allgemein mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgen und sich damit den vorhandenen Bewuchs der Bachuferbepflanzung anpassen.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das vorhandene örtliche Versorgungs- und Abwassernetz (Trennsystem).
Das Regenwasser kann in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, sollte jedoch nach Möglichkeit auf den Privatgrundstücken versickern.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten
Die gesamten Erschließungsanlagen sind abgeschlossen. Der Gemeinde entstehen keine weiteren Kosten.

4. Bodenordnende Maßnahmen
Sämtliche Grundstücke im Baugebiet sind bereits vermessen.

5. Gebäude der Grundstücke
Als auf weitge Grundstücke ist das Gebiet bereits bebaut. Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Verfahrensablauf

Das Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:
Durch die Südgrenze des Rehbaches, Fl.-Nr. 2548/2 von der Ostgrenze des Rehbaches, Fl.-Nr. 2548/2, 2548/3 bis zur Ostgrenze der Werkstraße Fl.-Nr. 15508/19, Ostgrenzen der Fl.-Nrn. 15508/19 (Werkstraße), 2466/2, 2466/4 (Lachener Weg 200), 2466/2 (Regenwassergraben), 15508/6 (Lachener Weg 202, gleichzeitig teilweise Ostgrenze der L 530 nach Neustadt an der Weinstraße, Ortsteil Geinsheim), Südgrenzen der Fl.-Nrn. 15508/6, 15508/4C, 15508/7, 15508/12A, 15508/12A (Lachener Weg 202, 206, 208, 21C und 212 a), 15508/13, 15508/15 (Lachener Weg 214), 15508/22, 15508/23 (Fabrikstraße 2) und Südostgrenze der Fabrikstraße Fl.-Nr. 15508/16B (gleichzeitig Nordgrenze der Kreisstraße 14 nach Neustadt a.d. Weinstraße, Ortsteil Lachen-Speyerdorf), Nordgrenze des Fuß- und Radweges Fl.-Nr. 1889/16 und 15508/16B bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Südwestgrenze der Robert-Bosch-Straße zur Südgrenze der Robert-Bosch-Straße zur Südgrenze der Robert-Bosch-Straße bis zur Südgrenze der Rüchlingstraße, ca. 10 m Südgrenze sowie westgrenze der Rüchlingstraße Fl.-Nr. 15508/82, Nordost- und Nordwestgrenze der Robert-Bosch-Straße Fl.-Nr. 15508/121, Südwestgrenze und ca. 5 m der Nordwestgrenze Fl.-Nr. 15508/180 (Teil der Siemensstraße), Südwestgrenzen der Fl.-Nrn. 15508/101 (Siemensstraße 12) und 15508/100 sowie der Südostgrenze des Obermühler Pfades Fl.-Nr. 15508/3 bis zur Südgrenze des Rehbaches (Ausgangspunkt).

Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 30.04.1985 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 im "Amtsblatt/Anzeiger" (Lachenerteilung für Haßloch und Umgebung) am 15.05.1985 bekanntgemacht.

Die vorgemäßte Vorbereitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch öffentlichkeitsgerecht durchgeführt. Die Bekanntmachungen bestimmt.

Die Unterrichtung der Bürgerbeteiligung wurde an Freitag, den 23.05.1980 in"Dachstuhlsaal/Jugendheim" bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 1a Abs. 1 BBauG wurde in der Zeit von Montag, den 02.06.1980 bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.1980 durchgeführt.

Die Bürgerbeteiligung, zwischzeitlich bis 19.00 Uhr, erfolgte an Dienstag, den 10.06.1980.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG wurde mit Schreiben vom 10.07.1980 festgelegt.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den 19.08.1980 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 31.10.1985 angenommen (Auslegungsbeschluß).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde in"Dachstuhlsaal/Jugendheim" am 23.11.1986 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu den Bebauungsplanentwurf und zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit von Dienstag, den 03.12.1986 bis einschließlich Freitag, den 03.01.1986 zur Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung, zusätzlich bis 19.00 Uhr, erfolgte an Dienstag, den 10.01.1986.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.01.1986 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen Bedenken und Anregungen ein, die mit Beschluß vom 18.02.1986 geprüft wurden. Das Ergebnis ist mitgeteilt hat (gemäß § 2a Abs. 6 BBauG). Die Bedenken und Anregungen wurden mit Schreiben vom 14.11.1985 über das Ergebnis gleich "Jahrhaus" in Neustadt informiert.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 14.05.1986 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 18. Juni 1986
(Siegel) (Gabhardt) Bürgermeister

Genehmigungsvermerk (der Kreisverwaltung (zen. § 11 BBauG)

FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Vrf. vom 05.09.1986, Az. 610-13/03-03/Bw-Ma/Pet.
Nachtrag vom 05.09.1986
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
Im Auftrag
(Eichhorn, Dipl.-Ing.)
Regierungsrat z.A.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG erfolgte am 18. Sep. 1986 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

Haßloch, den 22. Sep. 1986
(Siegel) (Gabhardt) Bürgermeister

weitere Vermerke siehe Legende

Gemeinde
Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch

11/II	Bebauungsplan „Industriegebiet, Lachener Straße, II Änderung"
Maßstab 1:1000	Gemeindebaumt
Zeichnungs-Nr	
Bearbeitet: Schr	
Gezeichnet: Wr	
Geändert:	